

§ 5

Lehrpläne

(1) Die Erstellung der Lehrpläne für die Elternseminare und für die Dozentenschulung erfolgt durch das DPZI unter Mitwirkung des DFD, der FDJ und der Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher.

(2) Die Lehrpläne bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Lehrbücher und Literatur

Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik veranlaßt den Verlag Volk und Wissen, in Verbindung mit dem DPZI und dem DFD eine Serie von Literatur für die Eltern herauszugeben.

§ 7

Gebühren

Die Hörergebühr für die Elternseminare beträgt 1,— DM für zehn Doppelstunden (pro Kursus).

§ 8

Finanzierung

Die erforderlichen Mittel für die Durchführung der Elternseminare und die Dozentenschulung sind in den Haushaltsplan des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik einzusetzen und werden in Übereinstimmung mit dem DFD verausgabt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1951

Ministerium für Volksbildung

I. V.: Prof. Z a i s s e r
Staatssekretär

Ministerium für Gesundheitswesen

S t e i d l e
Minister

**Dritte Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 15. Februar 1951

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 8. September 1950 über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 973) wird folgendes bestimmt:

Zu Teil II des Gesetzes:

§ 1

Der Nachweis über das vollendete 65. oder 60. Lebensjahr ist durch Vorlage des Personalausweises oder durch beglaubigte Abschrift der Geburtsurkunde oder Heiratsurkunde zu führen.

§ 2

Der Nachweis des Bezuges von Renten oder Sozialunterstützungen ist durch Vorlage des Bescheides der auszahlenden Stelle oder durch eine beglaubigte Abschrift des Renten- oder Sozialunterstützungsbescheides zu führen. Als Renten im Sinne des Gesetzes gelten nur solche Renten, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften gezahlt werden.

§ 3

(1) Der Nachweis des Witwenstandes ist durch Vorlage der Sterbeurkunde des Ehemannes zu führen; außerdem ist eine eidesstattliche Erklärung von der Antragstellerin abzugeben, daß sie bis zum Inkrafttreten des Gesetzes keine neue Ehe eingegangen ist.

(2) Ist vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits Antrag auf Todeserklärung des Ehemannes gestellt worden, so gelten die Bestimmungen des § 4 Buchst. c des Gesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß der Antrag auf Schuldverlaß erst gestellt werden kann, wenn die Todeserklärung vorliegt.

(3) Ist ein Antrag auf Todeserklärung vor Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht gestellt worden, liegen aber die Voraussetzungen für die Stellung eines solchen Antrages vor, so kann von den Bestimmungen des § 4 Buchst. c des Gesetzes nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als der Antrag auf Todeserklärung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30. April 1951 gestellt und daraufhin die Todeserklärung ausgesprochen wird.

§ 4

Anträgen für Vollwaisen ist eine dahingehende Bescheinigung des Vormundschaftsgerichtes beizufügen.

§ 5

Der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, daß er der Vermögensteuernpflicht sowohl vor Inkrafttreten des Gesetzes nicht unterlag, als auch nach erfolgtem Schuldverlaß nicht vermögenssteuernpflichtig wird. Das zuständige Steueramt hat auf Ersuchen eine dahingehende Bescheinigung zu erteilen. Das Steueramt kann — soweit nicht bereits vorhandene Unterlagen die Befreiung von der Vermögensteuer erkennen lassen — den Antragsteller zur Abgabe einer Vermögensteuererklärung auffordern.

§ 6

Bei schriftlichen Anträgen ist seitens des Antragstellers der Nachweis zu führen, daß er z. Z. des Inkrafttretens des Gesetzes seinen ständigen Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin hat.

§ 7

Sofern der Antragsteller nicht der ursprüngliche Schuldner ist, muß er den Nachweis führen, daß die Schuld vor dem Inkrafttreten des Gesetzes auf ihn übergegangen ist.